

Gemeinde Wohlen, Stabsdienste, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 10, kommunikation@wohlen.ch, www.wohlen.ch

27. April 2023

Medienmitteilung

Gemeinderat fällt Entscheid betreffend Steingasse 25/27

Die Initiative zum Erhalt der beiden Gebäude an der Steingasse 25/27 wurde mit 615 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Gemeinderat lehnt die Initiative ab. Aber auch das Baugesuch zum Abbruch der beiden Liegenschaften wird abgelehnt – es entspricht nicht den baurechtlichen Vorgaben. Der Gemeinderat hat über die betreffenden Areale eine Planungszone verfügt.

Die Eigentümerin IB Wohlen AG wollte beide Gebäude abbrechen, um Parkplätze und verschiedene Betriebsinstallationen zu erstellen. Gegen das Baugesuch sind Einwendungen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Baugesuch zum Abbruch der beiden Häuser Steingasse 25/27 abgelehnt. Das Baugesuch entspricht nach Ansicht des Gemeinderats nicht den Anforderungen gemäss der geltenden Bau- und Nutzungsordnung für die Zone Steingasse, welche den Erhalt des Charakters der Steingasse zum Ziel haben.

Erlass einer Planungszone

Warum die beiden Gebäude an der Steingasse 25/27 bei der letzten Überarbeitung des Inventars der schützenswerten Bauten im Jahr 2011 keiner Beurteilung der Schutzwürdigkeit unterzogen wurden, ist für den Gemeinderat heute nicht nachvollziehbar. Es ist deshalb zielführend, im Zuge der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung die Schutzbestimmungen an der Steingasse sowie das Schutzziel der gesamten Steingasse zu beurteilen.

Um den aktuellen Bestand bis zum Vorliegen der überarbeiteten Nutzungsordnung zu sichern, wird eine Planungszone für die Steingasse vom Kirchenplatz bis zum Talbisgässchen erlassen. Der Umgang mit potenziell historisch wertvollen Gebäuden, dem Ortsbildschutz im Allgemeinen sowie den Anforderungen an den öffentlichen Raum rechtfertigen die Verfügung dieser Anordnung.

Während Erlasse oder Änderungen von Nutzungsplänen vorbereitet werden, können Planungszone für genau bezeichnete Gebiete erlassen werden. Damit können Entwicklungen verhindert werden, welche die Verwirklichung des Zwecks dieser Pläne erschweren. Bewilligungen für Bauten und Anlagen in der Planungszone dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass sie die Verwirklichung der neuen Pläne nicht erschweren.

Unternehmerische Freiheit bewahren

Neben den beiden baurechtlichen Anordnungen hat der Gemeinderat auch seine Haltung zur eingereichten Initiative «Rettet die Häuser an der Steingasse 25/27!» festgelegt. Gemäss Initiativbegehren soll der Gemeinderat die IB Wohlen AG auffordern, die Gebäude an der Steingasse 24/27 nicht abzubauen. Ein solcher Vorgang würde jedoch im Widerspruch zur unternehmerischen Freiheit der verselbständigten IB Wohlen AG stehen. Der Gemeinderat kann dem Verwaltungsrat der IB Wohlen AG keine rechtsverbindlichen Vorgaben diesbezüglich machen. Ein Eingriff in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrats der IB Wohlen AG entspricht nach Ansicht des Gemeinderats nicht dem Willen der Stimmbevölkerung, als sie die IB Wohlen AG im Jahr 2001 verselbstständigt hat.

Die Absicht der Initiative, den Charakter der Steingasse zu erhalten, wird anerkannt. Um dieses Ziel unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse langfristig sicherzustellen, sind nach Ansicht des Gemeinderats verbindliche Regelungen auf baurechtlicher bzw. raumplanerischer Ebene festzulegen. Der Gemeinderat empfiehlt das Initiativbegehren daher zur Ablehnung.

Weitere Auskünfte für Medienschaffende erteilt:

Gemeindeammann Arsène Perroud, am Donnerstag, 27. April 2023,
zwischen 11.00 Uhr und 11.45 Uhr, Telefon 056 619 92 01